

Montag, 13. März 1950.

Zolltarifverhandlungen  
mit Italien.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 10. März 1950.

Das Volkswirtschaftsdepartement unterbreitet folgenden Bericht und Antrag:

"Am 17. November 1949 gaben wir dem Bundesrat einen Notenwechsel zwischen dem schweizerischen Gesandten in Rom und dem italienischen Aussenminister über die Aufnahme von Zolltarifverhandlungen zwischen der Schweiz und Italien im Februar 1950 und die Herabsetzung der Kündigungsfrist des Handelsvertrages vom 27. Januar 1923 von früher 6 Monaten auf neu einen Monat bekannt.

Zweck der Verhandlungen, deren Beginn in Bern im gegenseitigen Einverständnis auf den 15. März verschoben wurde, ist die Ersetzung der Tarifteile des vorgenannten Vertrages.

Anlass zu den Besprechungen gibt der Wunsch Italiens, den vorbereiteten neuen Zolltarif möglichst bald in Kraft setzen zu können. Massgebend für den italienischen Wunsch ist in erster Linie die Notwendigkeit, die Unzulänglichkeiten der gegenwärtigen Zollerhebung zu beseitigen. (Die in Papierlire festgesetzten Ansätze des italienischen Zolltarifs sind infolge der Währungsentwertung im allgemeinen zu blossen geringen Gebühren herabgesunken, und der Notbehelf der Erhebung einer Lizenzabgabe in der Höhe von 10% vom Wert trägt der Differenziertheit der Wirtschaft zu wenig Rechnung). Dass die Schweiz das italienische Begehren um Einleitung von Tariverhandlungen nicht ablehnen konnte, haben wir bereits in unserem eingangs erwähnten Bericht dargelegt.

Die Verhandlungen dürften sich in verschiedener Hinsicht sehr schwierig gestalten. In erster Linie enthält der italienische Zolltarifentwurf, der auf dem Wertzollsystem beruht, im allgemeinen stark übersetzte und sogar zu einem grossen Teil prohibitive Ansätze. Dazu kommt, dass diejenigen Staaten, die an den internationalen Zolltarifverhandlungen von Annecy teilgenommen haben, infolge ihrer meist selbst hochschutzzöllnerischen Einstellung im allgemeinen nur bescheidene Breschen in das Turmgebäude des neuen italienischen Tarifs schlagen konnten. Die den Zollschutz verlangenden italienischen Produzenten dürften dadurch in ihrer Hoffnung bestärkt worden sein, die angestrebte Protektion weitgehend verwirklichen zu können. Wohl wurde italienischerseits schon wiederholt erklärt, dass es sich beim Zolltarifentwurf um einen Verhandlungstarif handle und dass die Schweiz (abgesehen von wenigen Erzeugnissen) mit einer

weitgehenden Berücksichtigung ihrer Wünsche rechnen dürfe. Wir glauben jedoch nach bisherigen Erfahrungen, dass eine starke Skepsis gerechtfertigt sei.

Auf der anderen Seite fehlt unserem Lande ein Verhandlungstarif, sodass die schweizerische Delegation nur mit sehr stumpfen Waffen in den Kampf ziehen kann. Unser gegenwärtiger Gebrauchstarif lässt die Italiener beinahe wunschlos. Sie würden sich zweifelsohne damit zufrieden geben, die jetzigen Vertragszölle für die wichtigsten Produkte ihres Bodens und ihrer Industrie beibehalten zu können. Es wird sich im Verlaufe der Verhandlungen zeigen, ob und inwieweit die schweizerische Delegation mit dem Instrument des geltenden Gebrauchstarifs diejenigen Konzessionen auf dem italienischen Tarif erzielen kann, die für die Aufrechterhaltung unserer Ausfuhr nach Italien unbedingt notwendig sein werden. Es wäre nicht zu verwundern, wenn sich die schweizerische Delegation im Verlaufe der Besprechungen mit Italien wegen der erwähnten Unzulänglichkeit der schweizerischen Verhandlungswaffen erneut an den Bundesrat wenden müsste.

Die Verhandlungen werden auch dadurch nicht erleichtert, dass die Schweiz ihrerseits einige gewichtige Begehren um Aufhebung jetziger Bindungen in ihrem Zolltarif wird stellen müssen. Wir erinnern vor allem an die Aufhebung der Befreiung von der Alkoholabgabe auf Süssweinen, Weinspezialitäten und Vermouth, welche nicht nur das Finanz- und Zolldepartement, sondern auch die landwirtschaftlichen Kreise fordern. Der Bundesrat hat in dieser Angelegenheit mit Beschluss vom 10. Januar 1950 dem Volkswirtschaftsdepartement bereits den Auftrag erteilt, die Vorkehren zu treffen, um die Erhebung der im Alkoholgesetz vorgesehenen Monopolgebühren auf der Einfuhr von Süssweinen der Pos. 117c und des Vermouths der Pos. 129a und b zu ermöglichen. Zudem hat er eine von beiden Räten am 21. Dezember 1949 angenommene Motion entgegengenommen, welche den Bundesrat einlädt, unverzüglich die erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit auf sämtlichen zur Einfuhr gelangenden gebrannten Wassern unter Einschluss des Vermouths und der hochgrädigen Weine die in der Alkoholgesetzgebung vorgesehenen Monopolgebühren erhoben werden können. Dieser Sachlage wird bei den bevorstehenden Verhandlungen Rechnung getragen werden müssen.

Leider besteht wenig Hoffnung, dass die italienische Regierung aus der Unmöglichkeit, eine Verständigung mit der Schweiz zu erzielen, die Konsequenz zöge, die Inkraftsetzung des neuen Tarifs auf unbestimmte Zeit zu vertagen. Sie befindet sich nämlich in einer doppelten Zwangslage. Einerseits sollte sie die Zolltarifvereinbarungen von Annecy in absehbarer Zeit in Kraft setzen. Andererseits ist sie mit der in Paris beschlossenen Liberalisierung des Handels insbesondere auf dem Gebiete der Fertigwaren ganz beträchtlich im Rückstand und hat dort versprochen, weitere bedeutsame Aufhebungen von Einfuhrbeschränkungen sofort nach dem Inkrafttreten des neuen Zolltarifs vorzunehmen. Die italienischen

Behörden werden von den andern Mitgliedern der OECE bei dieser Erklärung behaftet, obwohl sie eigentlich, wie die Schweiz, einsehen sollten, dass der gegenwärtige Zustand für sie günstiger ist als die Einfuhrfreiheit hinter einer unübersteigbaren Zollmauer."

Auf Grund der Beratung wird

b e s c h l o s s e n :

1. Es sind im Sinne der vorstehenden Ausführungen Verhandlungen mit Italien zu führen;
2. mit der Führung der erwähnten Verhandlungen und dem allfälligen Abschluss eines Abkommens wird die nachstehende Verhandlungsdelegation betraut:
  - a) als Delegierte:
 

Minister Dr. J. Hotz,	Direktor der Handelsabteilung, als Delegationschef,
J. Vollenweider,	Vizedirektor der Handelsabteilung, als Stellvertreter,
Dr. H. Homberger,	Direktor des Vorortes des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins,
R. Hartmann,	Sekretär des Schweizerischen Bauernverbandes,
Fr. Rudolf,	Abteilungschef der eidg. Oberzolldirektion;
  - b) als Experten:
 

Dr. H. Herold,	Sekretär des Vorortes des Schweiz. Handels- und Industrie-Vereins,
A. Schnebli,	Adjunkt der Handelsabteilung,
Dr. E. Moser,	Adjunkt der Handelsabteilung;
3. die Delegation wird ermächtigt, nach Bedarf weitere Experten beizuziehen;
4. Uebergabe des vorgelegten Communiqués an die Presse.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel, 15 Expl.), an das Politische Departement, an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung und Oberzolldirektion) sowie an die Bundeskanzlei.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*Ch. Moser*